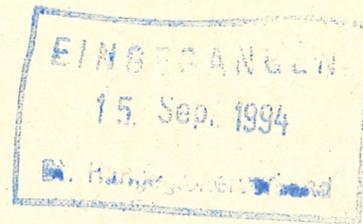


STADT REGENSBURG
Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz



Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Frachtanschrift: Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Deutscher Hängegleiterverband
e. V.
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88
83701 Gmund a. Tegernsee

Sachbearbeitung: Herr Lehner
Zimmer Nummer: 139
Hausanschrift: Minoritenweg 8 - 10
Bus/Haltestelle: Linie 8,12,17,36
Telefon: (0941) 507-1713 (Verm. 507-0)
Telefax: (0941) 507-4319
Telefax Notfälle: (0941) 507-4369

Ihr Zeichen R/el
Ihre Nachricht vom 08.08.1994

Az., bitte bei Antwort angeben
Amt 31.5 Le/Eb

Regensburg
12. September 1994

**Vollzug des Naturschutzrechtes und des Luftsportrechtes;
Zulassung eines Gleitsegelgeländes durch Erlaubnis vom
20.04.1994/Landschaftsschutzgebiet "Winzerer Höhen" in Regensburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Ausführungen in dem Schreiben vom 08.08.1994 nehmen wir
zunächst wie folgt Stellung:

1. Wir sind weiterhin der Rechtsauffassung, daß im vorliegen-
den Erlaubnisverfahren die grundlegenden Verfahrensvor-
schriften (formeller Art) verletzt wurden. Der Gleit-
schirmclub Ratisbona e. V. konnte sich nicht auf eine gül-
tige (Alt-)Erlaubnis berufen. Wie Sie in Ihrem Schreiben
selbst feststellten, galt vor Inkrafttreten der neuen Ver-
fahrensvorschriften die Erlaubnis nur dann als erteilt,
wenn die **übrigen geforderten Voraussetzungen vorlagen**. Zu
diesen übrigen geforderten Voraussetzungen zählten vor al-
lem auch Belange des Naturschutzes. Dies war für den
Gleitschirmclub Ratisbona auch eindeutig erkennbar, da der
Gleitschirmclub am 25.01.1993 bei uns einen entsprechenden
Antrag auf Gleitschirmfliegen im Landschaftsschutzgebiet
gestellt hatte. Nachdem wir dem Gleitschirmclub unsere
diesbezüglichen Bedenken mitteilten, hat er mit Schreiben
vom 02.04.1993 den Antrag auch zurückgezogen. Im Ergebnis
bedeutet dies, daß die neuen Verfahrensvorschriften im
vorliegenden Falle in vollem Umfang zu beachten gewesen
wären. Die Erlaubnis ist deshalb unter Verstoß gegen Ver-
fahrensvorschriften zustande gekommen.

2. Wir teilen auch nicht Ihre Feststellung, daß nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine merkbare Störung von Vögeln oder wildlebenden Tieren durch Gleitschirmflieger nicht stattfindet. Wir können in der vorgelegten Studie der Wildbiologischen Gesellschaft auch keine Bestätigung Ihrer Auffassung finden. Wenn diese Ergebnisse überhaupt im vorliegenden Falle anwendbar sind, lesen wir aus ihnen eher eine Bestätigung für unsere Bedenken heraus.

2.1 Die vorliegende Untersuchung erfolgte in alpinen bzw. voralpinen Gebieten. Im Mittelpunkt der Studie standen hierbei Gamsen und Rothirsche, ergänzt durch einzelne Beobachtungen an Steinadler und Birkhuhn (Seite 2 der Studie). Die Ergebnisse dieser Studie können deshalb nicht ungeprüft und pauschal auf dem Bereich eines stadtnahen und schmalen Höhenzuges, der insbesondere für heimische Singvögel Lebensraum bietet, übertragen werden. Gamsen und Rothirsche sowie Steinadler und Birkhuhn wurden hier bisher nicht festgestellt.

Beim Drachenfliegen im Landschaftsschutzgebiet (wo Start- und Landebahn relativ nah aneinander liegen) handelt es sich auch weniger um sog. Streckenflüge, als vielmehr um sog. "Talsprünge".

2.2 Soweit aber dennoch die allgemeinen Ergebnisse aus dieser Untersuchung verwertbar sind, bestätigen diese allgemeinen Aussagen die Bedenklichkeit des Gleitschirmfliegens im Landschaftsschutzgebiet.

In lediglich "gelegentlich beflogenen Gebieten" kommt die Studie zu dem Ergebnis, daß allgemein Tiere wesentlich empfindlicher reagieren als in regelmäßig beflogenen Gebieten. Das Flucht- bzw. Ausweichverhalten ist in diesen Gebieten besonders ausgeprägt (vgl. Seite 3 der Studie). Gerade in einem Lebens- und Brutgebiet für Singvögel und Niederwild erscheint uns dieses Ergebnis als besonders bedenklich.

Auch hinsichtlich der Überflughöhe sprechen die allgemeinen Ergebnisse der vorliegenden Studie eher gegen das Gleitschirmfliegen im Landschaftsschutzgebiet. Insbesondere bei wiederholten Talsprüngen von Gleitschirmfliegern, wenn sie nach Höhenverlust durch langanhaltendes Kreisen oder Kehrenfliegen versuchen wieder Höhe zu gewinnen, wird das Gleitschirmfliegen als problematisch angesehen. Das Flucht- und Ausweichverhalten wurde dadurch wesentlich verstärkt. Dieses Ergebnis halten wir auf die Situation im Landschaftsschutzgebiet "Winzerer Höhen" übertragbar.

- 2.3 Daß das ausdrückliche Verbot des Gleitschirmfliegens nicht in § 3 der LSG-Verordnung enthalten ist, ist schon dadurch erklärbar, daß es 1973 (Zeitpunkt des VO-Erlasses) noch keine Gleitschirmflieger gab.

Insbesondere aber negative Auswirkungen auf die Vogelwelt im LSG sind geeignet, die Natur zu schädigen und somit den allgemeinen Verbotstatbestand des § 2 der LSG-Verordnung zu erfüllen.

3. Wir sind auch nicht der Auffassung, daß es bereits zu konkreten Verkehrsbeeinträchtigungen bzw. Unfällen kommen muß, bevor Bedenken aus verkehrsrechtlicher Sicht beachtenswert wären. Gerade damit es nicht zu solchen Verkehrsstörungen bzw. Unfällen kommt, müßten im Vorfeld die entsprechenden Fachstellen beteiligt werden.

Wir halten aufgrund der obigen Ausführungen unsere bereits im Schreiben vom 30.06.1994 vorgebrachten Bedenken gegen die erteilte Erlaubnis aufrecht.

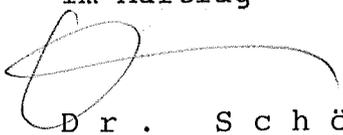
Bevor wir uns aber an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, werden wir versuchen, weitere Ergebnisse über das Gleitschirmfliegen in Schutzgebieten zu erhalten. Zudem finden derzeit im Stadtgebiet ergänzende ornithologische Erhebungen statt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden vermutlich Ende dieses Jahres bzw. Anfang nächsten Jahres vorliegen.

Dennoch wollen wir nochmals herausstellen, daß wir mit der erteilten Erlaubnis nicht einverstanden sind und diese weiterhin für rechtswidrig halten.

Der Gleitschirmclub Ratisbona e. V. erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Schörnig
Rechtsdirektor